

Förderprogramm: „Niedrigschwellige Suchthilfe“

Inhalt

Inhalt	1
1. Einführung.....	2
2. Ziel und Gegenstand des Förderprogramms	3
2.1. Förderbereich Drogenkonsumräume.....	3
2.1.1. Zielsetzung des Förderbereiches	4
2.1.2. Leistungsanforderungen des Förderbereiches	4
2.1.3. Maßnahmen des Förderbereiches.....	5
2.1.4. Qualitätssicherung und Steuerungsstrukturen.....	7
2.2. Förderbereich Aufsuchendes Suchtclearing ASC	8
2.3. Förderbereich Niedrigschwellige Kontaktstellen.....	8
2.4. Förderbereich Substitutionsambulanzen	8
3. Rahmenbedingungen der Förderung.....	8
4. Antragsverfahren.....	8

1. Einführung

Das Gesundheitsamt hält im Rahmen seiner Aufgaben als untere Gesundheitsbehörde Hilfen für suchtkranke Menschen vor. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf vulnerablen Bevölkerungsgruppen, für die kein oder nur ein erschwerter Zugang zur gesundheitlichen Regelversorgung gegeben ist. Neben Beratung und Information gehören auch niedrigschwellige Angebote und aufsuchende Gesundheitshilfen im Bereich der Suchthilfe zu den Kernaufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Einen Großteil der Angebote werden im Sinne der Subsidiarität durch Träger der Suchthilfe erbracht.

Da auf kommunaler Ebene keine Daten vorliegen, wie viele Menschen illegale Drogen konsumieren, müssen die bundesweiten Zahlen auf Köln übertragen werden. Laut dem Epidemiologischen Suchtsurvey (ESA)¹ haben in Deutschland im Jahr 2018 3,3 % der Erwachsenen im Alter von 18 bis 64 Jahren in den letzten 30 Tagen illegale Drogen² konsumiert; das wären 23.790 Kölner*innen im Jahr 2020. Die Zahl der bundesweiten Opioidkonsument*innen wird mit Hilfe unterschiedlicher Kontextindikatoren und verschiedener Ansätze geschätzt (REITOX-Bericht)³. Die Schätzungen erstrecken sich von 1,9 bis 3,1 Personen pro 1.000 Einwohner*innen im Alter von 15 bis 64 Jahren. In Köln würde diese Gruppe 1.420 bis 2.325 Personen im Jahr 2020 umfassen. In verschiedenen Städten – auch in Köln – lassen sich polyvalente Konsummuster beobachten.

In einer Großstadt wie Köln ist grundsätzlich von einer hohen Prävalenz auszugehen. Starke regionale Unterschiede beim Konsum illegaler Drogen wurden auch bei der „DRUCK-Studie“ des Robert-Koch-Institutes (2015) ersichtlich. Bei dieser Studie wurden ausschließlich Personen befragt, die harte Drogen injizieren. Danach konsumieren in Köln 85 % der Befragten Heroin. Der Anteil ist im Vergleich höher als in anderen Großstädten. Der intravenöse Drogenkonsum ist ein häufiger Übertragungsweg von Infektionskrankheiten, insbesondere von Hepatitis C, aber auch von Hepatitis B und HIV.

Nach einem plötzlichen Anstieg von 49 Drogentoten im Jahr 2017 auf 73 Menschen im Jahr 2018 sank die Zahl der Drogentoten in Köln in den Jahren 2019 und 2020 auf 50 Menschen, ist aber in einem bundesweiten Vergleich der Großstädte auf einem der vorderen Plätze. Im Jahr 2021 gab es einen neuen Höchststand in Köln von 74 Drogentoten.

Häufig geht der Konsum illegaler Drogen mit gesundheitlichen Belastungen und schwierigen sozialen Lebenslagen einher. Ein Anteil drogenabhängiger Menschen ist wohnungslos oder lebt in unsicheren Wohnverhältnissen. Eine genaue Datenlage liegt nicht vor. Die Auswertung des Kerndatensatz 2020 für Köln zeigt, dass 18 % der dort erfassten Beratungsfälle von Menschen mit einer Opioid-Abhängigkeit in einer Notunterkunft übernachteten bzw. ohne Wohnung sind.

Verschiedene öffentliche Plätze im Kölner Stadtbild dienen der illegalen Drogenszene als Treffpunkte, sowohl für den sozialen Austausch als auch für den Umschlag und Konsum von

¹ Seitz NN, Lochbühler K, Atzendorf J, Rauschert C, Pfeiffer-Gerschel T, Kraus L. Trends in substance use and related disorders—analysis of the epidemiological survey of substance abuse 1995 to 2018. *Dtsch Arztebl Int.* (2019) 116:585–91. doi: 10.3238/arztebl.2019.0585

² Cannabis, Amphetamin/Methamphetamin, Ecstasy, LSD, Heroin/andere Opiate, Kokain/Crack, Pilze, NPS

³ Karachaliou, K., Seitz, N.-N., Schneider, F., Höke, C., Friedrich, M. & Neumeier, E. (2021). Bericht 2021 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EMCDDA (Datenjahr 2020 / 2021). Deutschland, Workbook Drogen. München: Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht DBDD.

illegalen Drogen. Den Ergebnissen einer qualitativen Befragung der Drogenszene in Köln (2015) zufolge konsumieren 34,2 % der Befragten im öffentlichen Raum.

2. Ziel und Gegenstand des Förderprogramms

Das Förderprogramm „Niedrigschwellige Suchthilfe“ ist im Masterplan des Dezernates V dem Handlungsfeld Gesundheit zugeordnet und mit der Vision:

Alle Menschen in Köln können gesund aufwachsen und leben.

Dafür werden verschiedene strategische Ziele verfolgt. Beim Förderprogramm Niedrigschwellige Suchthilfe handelt es sich um folgende Ziele:

- Menschen sind vor Gesundheitsgefahren geschützt, übertragbare Krankheiten sind bekämpft (G2).
- Prävention und Behandlung des Suchtmittelmissbrauchs ist gestärkt (G4).

Die Strategie ist die zielgruppen- und settingspezifische Vorgehensweise (S11_G).

Gemäß der Suchthilfeplanung wurden vier Meilensteine identifiziert. In diesem Förderprogramm wird der erste Meilenstein des Drogenhilfekonzepts *Überleben sichern* umgesetzt, das sich an den Phasen des Transtheoretischen Modells (TTM) von J. O. Prochaska und C. C. DiClemente orientiert. Niedrigschwelligen Hilfen gehen jedoch über die reine Überlebenssicherung hinaus und haben auch die Förderung von Gesundheit und das Umsetzen von Präventionsmaßnahmen als Aufgabe.

Die Zielgruppe des Förderprogramms sind erwachsene Drogenkonsument*innen, die sich in Köln aufhalten. Die Standorte der Angebote orientieren sich an den dezentralen Szene-Hotspots, d.h. an den öffentlichen Orten im Stadtgebiet, an denen sich Drogenkonsument*innen bevorzugt aufhalten – unter Berücksichtigung der rechts- und linksrheinischen Stadtteile.

Auf Grund der Verwaltungsreform der Stadt Köln werden finanzielle Zuwendungen in Form von Förderprogrammen erteilt. Verschiedene Zuschüsse werden in den Förderprogrammen gebündelt. Gegenstand des Förderprogrammes Niedrigschwellige Suchthilfe sind folgende Angebote der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfen:

- Drogenkonsumräume
- Aufsuchendes Suchtclearing – ASC (Streetwork)
- Niedrigschwellige Kontaktstellen
- Substitutionsambulanzen

2.1. Förderbereich Drogenkonsumräume

Ausgangslage

Die Stadt Köln verfügt über mehrere Szene-Hotspots, an denen sich Drogenkonsument*innen aufhalten und im öffentlichen Raum illegale Drogen konsumieren. Szenestandorte befinden sich derzeit in der Innenstadt (Neumarkt und Hauptbahnhof), Mülheim (Wiener Platz) und Kalk.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 die Einrichtung eines Drogenkonsumraumes am Hauptbahnhof in Trägerschaft des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) beschlossen.

Am 28.09.2017 hat der Rat die Verstetigung der Öffnungszeiten des Drogenhilfeangebotes am Hauptbahnhof sowie die Planung und Umsetzung weiterer dezentraler niedrigschwelliger Drogenhilfeangebote (inkl. Drogenkonsumraum) an den Szenestandorten in Mülheim und Kalk beschlossen. Es sollen umfassende niedrigschwellige Drogenhilfeangebote im Rahmen eines Kontaktladens mit Beratung, Konsumraum und Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen.

2.1.1. Zielsetzung des Förderbereiches

Die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb eines Drogenkonsumraumes sind das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) § 10a in der Fassung vom 28.03.2000 und die Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.09.2000 mit der Aktualisierung vom 01.12.2015. Auf der Grundlage von Beschlüssen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Rates der Stadt Köln ist die Einrichtung eines Drogenkonsumraumes eine gesundheits-, sozial- und ordnungspolitische Maßnahme.

Die Konsument*innen illegaler Drogen erhalten ein Angebot von Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfen. Das vorrangige Ziel eines Drogenkonsumraumes ist das Sichern von Überleben (harm reduction bzw. Schadensminimierung).

Gemäß der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.09.2000 trägt ein Drogenkonsumraum dazu bei,

- die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben von Konsument*innen zu sichern,
- die Behandlungsbereitschaft der Konsument*innen illegaler Drogen zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
- die Inanspruchnahme weiterführender insbesondere suchtttherapeutischer Hilfen einschließlich der vertragsärztlichen Versorgung zu fördern und
- die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.

Die Zielgruppe wird durch die Rechtsverordnung gemäß § 10a Abs. 1 BtMG zum Betrieb von Konsumräumen bestimmt. Zielgruppe eines Drogenkonsumraumes sind Konsument*innen illegaler Drogen wie Opiate, Kokain, Amphetamine oder deren Derivate sowie Benzodiazepine, die sich in Köln aufhalten. Der Konsum kann intravenös, inhalativ, nasal oder oral erfolgen.

2.1.2. Leistungsanforderungen des Förderbereiches

Folgende Anforderungen sind im Rahmen der Förderung von Drogenkonsumräumen zu erfüllen:

1. Der Betreiber hat Erfahrungen und Erfolge im Betrieb von niedrigschwelligen Drogenhilfeangeboten, beteiligt sich aktiv in den Kölner Netzwerken der Suchthilfe und erklärt sich bereit, eng mit den Ordnungspartnern (Ordnungsdienst der Stadt Köln, Polizei, Staatsanwaltschaft) zusammenzuarbeiten.

2. Der Betrieb erfolgt auf der Grundlage eines vom Träger entwickelten Betreiberkonzeptes, das den Anforderungen des Rahmenkonzeptes Drogenkonsumräume Köln des Gesundheitsamtes entspricht.
3. Die Mitarbeitenden müssen über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen und persönlichen Kompetenzen verfügen. Das Team ist interdisziplinär zu besetzen. Gegebenenfalls ist auch Sicherheitspersonal einzusetzen. Der Betreiber legt eine überzeugende Strategie zur Personalgewinnung dar, insbesondere von medizinischen Fachkräften.
4. Im Sinne des Veränderungsmodells von Prochaska und DiClemente dient die Motivierende Gesprächsführung als klientenzentrierter Beratungsansatz.
5. Der Betreiber stellt den Antrag auf Betriebserlaubnis bei der Bezirksregierung Köln und sorgt für die Genehmigung des Betriebs des Drogenkonsumraumes durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Koordinierung der Begehung des Drogenkonsumraumes durch die Bezirksregierung Köln gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben.
6. Die Kooperation mit dem Ordnungssystem nimmt eine zentrale Rolle ein. Die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung mit den Ordnungspartnern durch das Gesundheitsamt ist zu unterstützen. Die Besprechungen im Rahmen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit gemäß § 7 der Verordnung vom 26.09.2000 über den Betrieb von Drogenkonsumräumen sind zu koordinieren und zu dokumentieren.
7. Die Verantwortlichkeit für die Sauberkeit und Ordnung im Umfeld des Standortes liegt beim Betreiber. Bei den täglichen Rundgängen sind auch Konsumutensilien einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen. Das Umfeldmanagement beinhaltet die Kommunikation und den Kontakt mit der Nachbarschaft.
8. Die Kooperationen im Hilfesystem nimmt eine zentrale Rolle ein. Es ist mit allen relevanten Angeboten und Akteuren im Hilfesystem zu kooperieren.
9. Der Betreiber beteiligt sich am stadtinternen und überregionalen Austausch zu Drogenkonsumräumen und berichtet davon in den entsprechenden Gremien.
10. Die Daten der Nutzer*innen des Drogenkonsumraumes werden den Anforderungen der Landesstatistik Nordrhein-Westfalens erfasst und fristgerecht der Landesstelle übermittelt.
11. Es ist ein Sachbericht entsprechend der Vorlage des Gesundheitsamtes als Teil des Verwendungsnachweises zu erstellen. Der Betreiber hat für die Vollständigkeit der Angaben Sorge zu tragen. Es findet jährlich ein Qualitätsgespräch zwischen dem Gesundheitsamt und dem Betreiber statt.
12. Der Betreiber ist zuständig für die der Wirtschaftlichkeit unterliegende Beschaffung und fachgerechte Entsorgung der Verbrauchsmaterialien (Konsumutensilien, Desinfektionsmittel etc.).
13. Jeweils ein Jahr nach Inbetriebnahme der Einrichtung soll durch den Betreiber eine Evaluation erfolgen. Die Evaluation ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

2.1.3. Maßnahmen des Förderbereiches

2.1.3.1 Maßnahme 1: Drogenkonsumraum Mülheim

Ausgangslage

Eine eigene Szenebefragung im Mülheim (2015) zeigte einen hohen Bedarf an Konsummöglichkeiten von Alkohol sowie illegalen Drogen. Ein Drittel der Befragten konsumiert illegale Drogen im öffentlichen Raum. Daher wird in Mülheim das mobile Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum der Stadt Köln eingesetzt, das aus einem

Konsummobil und einem Beratungsbuss besteht. Der ebenfalls erfasste Bedarf an Beschäftigungs- und Kontaktmöglichkeiten kann durch das mobile Drogenhilfeangebot nicht abgedeckt werden und muss daher zukünftig realisiert werden. Der Standort sollte aufgrund der Befragungsergebnisse und zur guten Erreichbarkeit der Konsument*innen möglichst in der Nähe des Wiener Platzes liegen.

Leistungsanforderungen

1. Der Standort im Bezirk Mülheim wird durch die Stadt Köln festgelegt. Erforderliche Genehmigungen für den Standort holt die Stadt Köln ein und übernimmt anfallende Kosten. Geplant ist ein Standort in der Nähe vom Wiener Platz.
2. Das mobile Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum ist an fünf Werktagen mind. 6 Stunden täglich geöffnet. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die mit dem Gesundheitsamt vereinbarten Öffnungszeiten durchgehend eingehalten werden und dass dafür qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird (Nachweise dafür sind zu erbringen). Das Angebot darf nur in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt in außerordentlichen Fällen eingestellt werden. Ein Personaleinsatzplan ist beizufügen.
3. Die beiden Fahrzeuge sind Eigentum der Stadt Köln und werden dem Betreiber kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und regelmäßig von außen sowie täglich von innen zu reinigen und zu bestücken. Die Fahrzeuge sind vom Betreiber zu betanken. Schäden am Fahrzeug sind dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Für die Wartung und Reparatur der Fahrzeuge ist der Betreiber zuständig. Die Kosten werden vom Gesundheitsamt übernommen. Es wird ein Mietvertrag zwischen dem Betreiber und dem Gesundheitsamt geschlossen.
4. Es ist ein nicht öffentlich zugänglicher, abschließbarer Stellplatz für beide Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, wenn diese nicht im Einsatz sind. Ausreichende Räumlichkeiten für die Lagerung der Materialien (Konsumutensilien, Broschüren etc.) werden ebenfalls bereitgestellt.
5. Die Bereitstellung und Zuständigkeit der für die Betriebsgenehmigung erforderlichen Toiletten für die Nutzer*innen und Mitarbeitenden liegt beim Betreiber (Anmietung, tägliche Reinigung, Verhinderung des Konsums auf den Toiletten etc.).
6. Der Ausschank von Getränken im Beratungsmobil ist vorgesehen. Der sozialverträgliche Konsum von Alkohol ist zu tolerieren.
7. Neben dem sicheren Drogenkonsum im Konsummobil und der Safer Use-Beratung wird als weitere schadensmindernde Maßnahme der Spritzentausch entsprechend den Vorgaben des Gesundheitsamtes im Beratungsmobil angeboten.

Finanzvolumen

Die Fördermaßnahme umfasst jährlich bedarfsgerechte

- | | |
|--|-------------------------|
| • Personalkosten | bis zu 290.818 € |
| ○ für 1,25 Stellen Soziale Arbeit, 1,25 Stellen Gesundheits- und Krankenpflege und 2,5 Stellen Hilfskräfte | |
| • Verwaltungsgemeinkosten 10% | bis zu 29.082 € |
| • Sachkosten eines Arbeitsplatzes | bis zu 20.925 € |
| • Sonstige Geschäftskosten für den Betrieb | bis zu 100.000 € |

Art und Dauer der Förderung

Um die Ziele der niedrigschwelligen Suchthilfe zu erreichen, werden die einzelnen Fördermaßnahmen bedarfsgerecht eingerichtet. Die Förderung ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung der Fördermaßnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine gezielte Evaluation nach einem kürzeren Zeithorizont ist erforderlich, damit die Arbeit und der Erfolg des Drogenhilfeangebotes reflektiert werden kann, um hinsichtlich der Öffnungszeiten die Wirkung zu optimieren.

2.1.3.2 Maßnahme 2: Drogenkonsumraum Kalk

2.1.3.3 Maßnahme 3: Kontaktstelle mit integrierten Drogenkonsumraum Hauptbahnhof

2.1.4. Qualitätssicherung und Steuerungsstrukturen

Zur stadtweiten einheitlichen und fachlichen Steuerung der Drogenkonsumräume wurden in dem entsprechenden Rahmenkonzept durch das Gesundheitsamt Standards festgehalten, die sicherstellen, dass die verschiedenen Drogenkonsumräume nach gleichen Grundsätzen tätig sind. Die Standards dienen als einheitliche Aufgabenbeschreibung der Drogenkonsumräume.

a. Sachberichte

Für den Sachbericht wird ein standardisiertes Dokument des Gesundheitsamtes verwendet. In dem Bericht werden Aussagen zu den Strukturdaten der Fördermaßnahme, zu den konkreten Angeboten, erbrachten Leistungen, zur erreichten Zielgruppe und zu den Hürden der Inanspruchnahme dokumentiert. Darüber hinaus wird die Jahresauswertung der Landesstatistik erstellt. Es lassen sich daraus Aussagen zu zentralen Ergebnissen und Wirkungen ableiten, an denen sich der Zielerreichungsgrad bzw. die Wirkung des Förderprogramms bemessen und entsprechende Weiterentwicklungen ableiten lassen.

Ergebnisse:

- Anzahl der Konsumvorgänge
- Anzahl der Safer use-Beratungen
- Anzahl der ärztlichen/medizinischen Hilfe
- Erreichung spezifischer Zielgruppen (Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund, Lebenslage)

Wirkungen

- Altersstruktur der Nutzer*innen
- Vermittlungen in ausstiegsorientierte Hilfen (Drogenberatung, Entgiftung und Substitution)
- Anzahl der Neuinfektionen (Hepatitis B und C, HIV)

b. Qualitätsgespräche (Wirksamkeitsdialog)

Der Sachbericht bildet die Grundlage für das jährlich stattfindende Qualitätsgespräch zwischen dem Gesundheitsamt und dem Fördermittelempfänger auf Leitungsebene.

2.2. Förderbereich Aufsuchendes Suchtclearing ASC

2.3. Förderbereich Niedrigschwellige Kontaktstellen

2.4. Förderbereich Substitutionsambulanzen

3. Rahmenbedingungen der Förderung

Die Förderung wird auf der Grundlage der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit in der ab dem 01.01.2021 gültigen Fassung (siehe Anlage) gewährt.

Ergänzende bzw. hiervon abweichende Bestimmungen:

Eigenanteil: Der/Die Antragsteller*in bringt einen Eigenanteil in Höhe von 10 % in Form von Eigenmitteln, Sachleistungen oder Eigenleistungen ein. Als Eigenleistung können auch unentgeltliche Leistungen, wie ehrenamtliche Leistungen in Form von persönlicher Arbeitsleistung, anerkannt werden.

Verwendungsnachweis: Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel ist bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt ein Verwendungsnachweis entsprechend den in den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln ausgeführten Anforderungen (Sachbericht/qualifizierter Jahresbericht einschließlich der vereinbarten Indikatoren und zahlenmäßiger Nachweis bzw. im Rahmen einer institutionellen Förderung: Finanzierungs-/Wirtschaftsplan und Jahresabschluss/Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

4. Antragsverfahren

Der von Seiten des/der Zuwendungsempfängers/in rechtsverbindlich unterschriebene Antrag auf Fördermittel ist mit den geforderten Unterlagen/Angaben beim Gesundheitsamt der Stadt Köln bis zum **30.09. des Vorjahres** der ausgeschriebenen Förderperiode einzureichen.

Anträge können in elektronischer oder schriftlicher Form gestellt werden. Mit Einführung eines Online-Antrag-Verfahrens ist diese Antragsart zu bevorzugen. Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen/Angaben erforderlich:

- Ausgeglicherener Kosten- und Finanzierungsplan
- Betreiberkonzept auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes mit Angaben u.a. zum Leitbild des Betreibers, Beratungskonzept (Safer-use-Beratung, Suchtberatung, medizinische Beratung), Notfallmanagement, Umfeldmanagement, Diversität (Gender, Interkulturalität, Behinderung, Einbindung von Betroffenen), Qualitätssicherung, Personalplanung, Nutzungsvereinbarung, Hausordnung, Notfallplan



- Personaleinsatzplan
 - Beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/Zuschüsse von Dritten und/oder von der Stadt Köln
 - Erklärung darüber, sich vorrangig um andere Arten der Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistung oder Fördermittel von Dritten zu bemühen
 - Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Hinweis: Kosten, die vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entstehen, werden nicht als förderfähig anerkannt, wenn zuvor kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt worden ist
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

Der Eingang der Unterlagen wird in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft. Eventuell fehlende Unterlagen werden unter Fristsetzung nachgefordert.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrags erfolgt durch einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.